

# **Polzeiverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Mittelstadt St. Ingbert**

Auf Grund der §§ 8, 59 und 63 des Saarländischen Polizeigesetzes (SPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S. 1074), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2003 (Amtsbl. S. 1350) wird vom Oberbürgermeister der Mittelstadt St. Ingbert für das Gebiet der Mittelstadt St. Ingbert folgende Polizeiverordnung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Abschnitt**

#### **Grundsatzvorschrift**

§ 01 Geltungsbereich

### **II. Abschnitt**

#### **Vorschriften für den gesamten Geltungsbereich**

§ 02 Hunde

§ 03 Taubenfütterungsverbot

§ 04 Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen

§ 05 Verbrennen und offenes Feuer

### **III. Abschnitt:**

#### **Vorschriften für öffentliche Straßen und Anlagen**

§ 06 Skateboards

§ 07 Grünflächen

§ 08 Verunreinigungen und Plakatieren

§ 09 Abfälle

§ 10 Wertstoffbehälter

§ 11 Genuss alkoholischer Getränke, Drogenkonsum

§ 12 Zelten und Übernachten

§ 13 Betteln, Wahrsagen und ähnliche Tätigkeiten

### **IV. Abschnitt:**

#### **Vorschriften für öffentliche Straßen**

§ 14 Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen

§ 15 Verschließen von Schranken

§ 16 Bäume und Sträucher

§ 17 Sperrmüll

### **V. Abschnitt:**

#### **Vorschriften für öffentliche Anlagen**

§ 18 Sicherheit und Ordnung in öffentlichen Anlagen

§ 19 Naherholungsgebiet "Glashütter Weiher"

§ 20 Betreten von Eisflächen

## **VI. Abschnitt:**

### **Bußgeld- und Schlussbestimmungen**

- § 21 Ausnahmen
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

### **I. Abschnitt: Grundsatzvorschrift**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die nachstehenden Vorschriften enthalten Regelungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung im Gebiet der Mittelstadt St. Ingbert

- (1) auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 des Saarländischen Straßengesetzes vom 17. Dezember 1964 in der zur Zeit gültigen Fassung sowie auf den Bundesfernstraßen im Sinne des § 1 des Bundesfernstraßengesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung

hierzu gehören insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, Brückenbauwerke, Durchlässe, Tunnel, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie die Geh- und Radwege, soweit sie im Zusammenhang mit der Straße stehen und dem Zuge dieser Straße folgen (unselbständige Geh- und Radwege), das Zubehör, nämlich die Verkehrseinrichtungen und -zeichen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung

- (2) in öffentlichen Anlagen

hierzu zählen insbesondere alle öffentlichen Grünanlagen, Anpflanzungen, Denkmäler, Brunnen, allgemein zugängliche Sportanlagen außerhalb der festgelegten Benutzungszeiten, Spielplätze, städtische Schulhöfe, städtische Anlagen von Kindergärten und – horten, öffentliche Bedürfnisanstalten, Badeanstalten, Badeplätze, Liegewiesen, Friedhöfe und Bestattungsplätze, Waldungen, Ufer, Gewässer und sonstige öffentliche Einrichtungen

- (3) § 2 Abs. 1 und Abs. 4 findet Anwendung im Wald und in der allgemein zugänglichen Feldflur.

## **II. Abschnitt: Vorschriften für den gesamten Geltungsbereich**

### **§ 2 Hunde**

(1) Halterinnen oder Halter bzw. Führerinnen oder Führer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass Hunde im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht ohne Aufsicht frei herumlaufen.

(2) In öffentlichen Straßen und Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen, sofern nicht durch Beschilderung straßen-, anlagen- oder quartierbezogene Ausnahmen zugelassen sind. Wer Hunde mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Personen noch Tiere schädigen, gefährden, belästigen oder unzumutbar verängstigen.

(3) Die Mitnahme von Hunden auf Kinderspielplätze, Liegewiesen, in Badeanstalten, Sportanlagen, auf Badeplätze, Schulhöfe, vorschulische Einrichtungen, Friedhöfe, Bestattungsplätze sowie in eigens ausgeschilderte Bereiche ist verboten. Den Halterinnen oder Haltern bzw. Führerinnen oder Führern von Hunden ist es untersagt, ihre Hunde in öffentlichen Brunnen und Wassertretbecken baden zu lassen.

(4) Hunde müssen sich im Wald sowie in der sonstigen, allgemein zugänglichen Feldflur jederzeit im Sicht- und Einwirkungsbereich der Hundehalterin oder des Hundehalters bzw. der Hundeführerin oder des Hundeführers befinden. Nähern sich Personen oder andere Hunde, sind sie sofort an die Leine zu nehmen.

(5) Die durch Hunde verursachten Verunreinigungen auf Verkehrsflächen sowie in Anlagen sind von den Halterinnen oder Haltern bzw. den Führerinnen und Führern von Hunden unverzüglich zu beseitigen. Weiterhin müssen Hunde die Hundesteuermarke in leicht sichtbarer Weise tragen (§ 10 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Mittelstadt St. Ingbert –Hundesteuer-Satzung- vom 13.06.2001).

### **§ 3 Taubenfütterungsverbot**

(1) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist verboten. Das Fütterungsverbot umfasst auch das Auslegen von Futter, das von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden kann.

(2) Wer Lebensmittel verkauft oder zum sofortigen Verzehr anbietet, hat dafür zu sorgen, dass der Bereich seiner Verkaufsstelle im Umkreis von 30 m frei ist von solchen Stoffen, die von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden.

### **§ 4 Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen**

(1) Das Reinigen von Gegenständen bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere Schadstoffe in die Umwelt gelangen können, insbesondere Motor- und Unterbodenwäsche ist verboten.

(2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten ist das Waschen von Fahrzeugen verboten.

## **§ 5 Verbrennen und offenes Feuer**

(1) Offenes Feuer ist in öffentlichen Anlagen und Straßen verboten. Hiervon ausgenommen sind offene Feuer in vorschulischen Einrichtungen und Schulen im Rahmen des pädagogischen Konzeptes und Grillfeuer anlässlich der von der Stadt genehmigten Stadt- und Dorffeste. Rauch, Dämpfe und Gase dürfen nicht von Grundstücken unmittelbar in den Straßenraum eingeleitet werden. Das zulässige Verbrennen von pflanzlichen Abfällen gemäß der Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfallverordnung-PflanzAbfV) bleibt hiervon unberührt.

(2) Das Verwenden von Pechfackeln bei Umzügen ist untersagt. Wachsfackeln dürfen benutzt werden, deren Reste sind jedoch nach Beendigung des Fackelzuges unverzüglich zu löschen.

### **III. Vorschriften für öffentliche Straßen und Anlagen**

#### **§ 6 Skateboards**

Auf öffentlichen Straßen und Anlagen ist das Skateboardfahren verboten. Dies gilt nicht auf hierfür ausgewiesenen Flächen.

#### **§ 7 Grünflächen**

Auf Grünflächen und Grünstreifen sowie in öffentlichen Anlagen ist das Fahren, Parken und Abstellen von Fahrzeugen untersagt, sofern dies nicht durch Verkehrszeichen ausdrücklich zugelassen ist.

#### **§ 8 Verunreinigungen und Plakatieren**

(1) Öffentliche Straßen und Anlagen sowie deren Ausstattung, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Kabelkästen, Denkmäler, Wände, Einfriedungen, Bauzäune, Schilder, Masten, Bänke, Pflanzschalen dürfen nicht beschmutzt, beschmiert, bemalt, besprüht oder beklebt werden. Insbesondere ist es untersagt, die von der Stadt aufgestellten Plakatwände, -säulen und -tafeln ohne vorherige Genehmigung zu plakatieren, zu bekleben oder in sonstiger Weise zu nutzen.

(2) Wer entgegen den Verboten in Absatz 1 handelt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung der Verunreinigungen verpflichtet. Dies trifft in gleichem Maße auch die Veranstalterin oder den Veranstalter, auf die oder auf den mit den jeweiligen Plakaten oder Darstellungen hingewiesen wird.

#### **§ 9 Abfälle**

(1) Das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist verboten. Abfälle sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Insoweit wird auf die abschließende Regelung des Gesetzes zur Förderung der

Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) verwiesen.

(2) In öffentliche Abfallbehälter dürfen keine Gewerbeabfälle eingefüllt werden. Öffentliche Abfallbehälter dürfen nicht zur Entsorgung von im Haushalt entstandenem Abfall genutzt werden.

(3) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, hat im Umkreis von 5 m seiner Verkaufsstelle einen Abfallbehälter aufzustellen und regelmäßig zu entleeren. Außerdem hat er im Umkreis von 30 m seiner Verkaufsstelle Rückstände der von ihm abgegebenen Waren zu beseitigen.

(4) Abfälle im Sinne dieser Verordnung sind Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, insbesondere Verpackungen aller Art, Einweggeschirr, Speisereste, Kaugummis, Zigaretten, Zigaretenschachteln und Zeitungen.

## **§ 10 Wertstoffbehälter**

(1) Wertstoffbehälter für Altglas, Altpapier, Bekleidung o. ä. dürfen nur mit den jeweils zugelassenen Stoffen befüllt werden. Sperrige Wertstoffe sind vor dem Einfüllen zu zerkleinern. Die Wertstoffbehälter dürfen grundsätzlich nicht mit Wertstoffen aus gewerblichen Betrieben befüllt werden; Ausnahmen gelten für Rücknahmesysteme entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften.

(2) Der Einwurf ist nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung ganztägig verboten.

(3) Das Ablagern von Wertstoffen außerhalb der Behälter ist untersagt.

## **§ 11 Genuss alkoholischer Getränke, Drogenkonsum**

Es ist untersagt, sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen niederzulassen, wenn als dessen Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Grölen, Beschimpfungen, Werfen bzw. Liegenlassen oder Zerschlagen von Flaschen oder anderer Behältnisse, Erbrechen, Notdurft verrichten, Eingriffe in den Fußgänger- und/oder Fahrzeugverkehr gefährdet, in unzumutbarer Weise behindert oder verängstigt werden können.

## **§ 12 Zelten und Übernachten**

Auf öffentlichen Straßen und Anlagen ist das Übernachten im Freien sowie das Aufstellen und Benutzen von Zelten, Wohnmobilen, Campingwagen und ähnlichem außerhalb von genehmigten Camping- und Zeltplätzen verboten. Hiervon ausgenommen sind Nutzer von Wohnmobilen mit eigener Wasserver- und Abwasserentsorgung bei einmaliger Übernachtung und anschließender Weiterreise sowie das Fahrpersonal des gewerblichen Güterverkehrs zur Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten.

## **§ 13**

### **Betteln, Wahrsagen und ähnliche Tätigkeiten**

Das Betteln, Wahrsagen, Handlinienlesen, Kartenlegen u.ä. ist verboten, wenn es in aggressiver Weise ausgeübt wird, insbesondere, wenn sich dabei anderen Personen in den Weg gestellt wird, sie angegriffen oder in sonst unzumutbarer Weise behindert oder belästigt werden.

## **IV. Abschnitt: Vorschriften für öffentliche Straßen**

### **§ 14**

#### **Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen**

(1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. sonst dinglich Berechtigte eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, ihr oder sein Grundstück mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer gemäß § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus einwandfrei erkennbar angebracht werden und ist in lesbarem Zustand zu halten.

(2) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden sind von der Eigentümerin oder dem Eigentümer bzw. sonst dinglich Berechtigten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht. Ist die unverzügliche Beseitigung nicht möglich, muss die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. sonst dinglich Berechtigte die Gefahrenstelle absperren. Zuvor ist die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen. Bei unmittelbarer Gefahr oder bei Unerreichbarkeit ist die Ortspolizeibehörde von der erfolgten Absperrung unverzüglich zu unterrichten.

(3) Gegenstände, insbesondere Markisen, Fahnen, Blumentöpfe und Blumenkästen sind gegen das Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum zu sichern.

(4) Der Einbau fester Auffahrtsrampen in Straßenrinnen zum Überfahren der Bordsteine ist verboten. Bewegliche Rampen dürfen die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigen. Der Ablauf des Oberflächenwassers darf durch die Auffahrtsrampen nicht behindert werden. Sie sind unverzüglich nach der Benutzung aus dem Verkehrsraum zu entfernen.

(5) Einfriedungen neben Straßen und Gehwegen sind so anzulegen und zu unterhalten, dass keine Schäden durch Nägel, Stacheldraht oder andere Gegenstände entstehen. Durch die Einfriedung darf der Straßenverkehr nicht gefährdet bzw. behindert werden.

### **§ 15**

#### **Verschließen von Schranken**

Schranken an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen dürfen nur von berechtigten bzw. hierzu befugten Personen geöffnet werden. Die Schranken sind sofort nach der Durchfahrt ordnungsgemäß zu verschließen.

### **§ 16**

#### **Bäume und Sträucher**

(1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. der sonst dinglich Berechtigte hat die auf ihrem bzw. seinem Grundstück wachsenden Sträucher, Hecken, Bäume und ähnliche

Pflanzen so zu beschneiden, dass der Verkehrsraum nicht eingeengt wird, die Sicht nicht behindert und die Straßenbeleuchtung nicht beeinträchtigt wird. Über Gehwegen muss ein Raum von mindestens 3 m Höhe, über Fahrbahnen von mindestens 4,50 m Höhe freigehalten werden. Die Sicht auf Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen darf durch Bäume und Sträucher nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. der sonst dinglich Berechtigte hat dafür zu sorgen, dass auf seinem bzw. ihrem Grundstück wachsende Bäume, Hecken und Buschwerk nicht in den Verkehrsraum hineinragen und mindestens 0,70 m vor dem Fahrbahnrand enden oder in diesem Abstand vom Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigeschnitten sind.

(3) Die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. der sonst dinglich Berechtigte hat auf ihrem bzw. seinem Grundstück wachsende Bäume, Hecken und Buschwerk auf Privatgrundstücken so zu pflegen und gegebenenfalls zu beschneiden oder zu fällen, damit von ihnen keine Gefahren für die Benutzer öffentlicher Straßen und Wege ausgehen.

## **§ 17 Sperrmüll**

(1) Sperrmüll ist so zur Abfuhr bereit zu legen, dass keine Gefährdung oder Behinderung des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs entsteht. Die Gegenstände dürfen erst am Tag vor dem zugeteilten Abfuhrtermin in den öffentlichen Verkehrsraum verbracht werden. Nach der Abfuhr verbliebene Müllreste sind unverzüglich zu entfernen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann in begründeten Ausnahmefällen die vorgenannte Frist verlängern, wenn dies mindestens eine Woche vor dem Abfuhrtermin schriftlich beantragt wurde.

## **V. Abschnitt: Vorschriften für öffentliche Anlagen**

### **§ 18 Sicherheit und Ordnung in öffentlichen Anlagen**

(1) Besucherinnen und Besucher einer öffentlichen Anlage haben sich so zu verhalten, dass deren Zweckbestimmung nicht beeinträchtigt wird und unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften andere Personen nicht geschädigt, gefährdet oder unzumutbar verängstigt werden können. Jedes Verhalten, das geeignet ist, den Sach- oder Erholungswert dieser Anlagen zu mindern, ist untersagt.

(2) Öffentliche Grünanlagen dürfen abseits der Wege nicht betreten werden, wenn

1. besondere Anordnungen auf Hinweistafeln u.ä. dies verbieten, oder
2. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlageflächen erkennen lassen, dass diese Flächen nicht betreten werden dürfen.

(3) Ball- und Bewegungsspiele, die zu einer Gefährdung von Personen oder Sachen führen können, sind in öffentlichen Anlagen verboten. Dies gilt nicht auf besonders hierzu ausgewiesenen Flächen.

(4) Die in Anlagen und auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren benutzt werden. Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist nach Einbruch der Dunkelheit nicht gestattet.

(5) Die Wege der öffentlichen Anlagen sind der Benutzung durch Fußgängerinnen und Fußgänger vorbehalten, soweit nicht durch besondere Erlaubnis darüber hinaus eine andere Benutzung zugelassen ist. Kinderwagen, Krankenfahrstühle und Fahrräder dürfen auf den Wegen geschoben werden; Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr ist die Benutzung von Fahrrädern gestattet.

(6) Das Verursachen von Lärm ist verboten, wenn dieser Lärm geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

## **§ 19** **Naherholungsgebiet "Glashütter Weiher"**

Das Naherholungsgebiet "Glashütter Weiher" umfasst insbesondere: Ufer und Gewässer, die Kneippanlage, die Schutzhütte sowie die Feuerstelle.

Unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften ist verboten:

- a) Schwimmen und Baden
- b) Feuermachen außerhalb der von der Stadt angelegten Feuerstelle
- c) Zelten und Campieren
- d) gewerbliche Musikdarbietungen und überlautes, störendes Abspielen von Tonträgern
- e) Waschen von Fahrzeugen und Tieren
- f) Fahren und Parken mit Kraftfahrzeugen aller Art, soweit nicht allgemeine Verkehrsregelungen dies ausdrücklich zulassen oder die zuständige Behörde im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat

## **§ 20** **Betreten von Eisflächen**

Eisflächen auf Weihern und sonstigen Gewässern dürfen nur betreten werden, wenn sie von der Ortspolizeibehörde ausdrücklich zum Betreten freigegeben worden sind.

## **VII. Abschnitt: Bußgeld- und Schlussbestimmungen**

### **§ 21** **Ausnahmen**

Die Ortspolizeibehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.



## **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S. des § 63 des Saarländischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Hunde ohne Aufsicht frei herumlaufen lässt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 S. 1 Hunde in öffentlichen Straßen und Anlagen nicht anleint,
3. entgegen § 2 Abs. 2 S. 2 Schädigungen, Gefährdungen, Belästigungen oder unzumutbare Verängstigungen bei Personen oder Tieren durch das Mitführen von Hunden verursacht,
4. entgegen § 2 Abs. 3 S. 1 Hunde auf Kinderspielplätze, Liegewiesen, Badeanstalten, Sportanlagen, Badeplätze, Schulhöfe, vorschulische Einrichtungen, Friedhöfe, Bestattungsplätze oder in eigens ausgeschilderte Bereiche mitnimmt,
5. entgegen § 2 Abs. 3 S. 2 Hunde in öffentlichen Brunnen oder Wassertretbecken baden lässt,
6. entgegen § 2 Abs. 4 Hunde im Wald sowie in der sonstigen, allgemein zugänglichen Feldflur aus dem Sicht- und Einwirkungsbereich entlässt oder sie bei der Annäherung von Personen oder anderen Hunden nicht sofort an die Leine nimmt,
7. entgegen § 2 Abs. 5 Verunreinigungen durch Hunde nicht unverzüglich beseitigt oder Hunde ohne Hundesteuermarke mit sich führt (gemäß § 10 Hundesteuersatzung)
8. entgegen § 3 Abs. 1 wild lebende Tauben füttert,
9. entgegen § 3 Abs. 2 den Bereich seiner Verkaufsstelle im Umkreis von 30 m nicht von solchen Stoffen frei hält, die von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden,
10. entgegen § 4 Abs. 1 Gegenstände reinigt,
11. entgegen § 4 Abs. 2 Fahrzeuge wäscht,
12. entgegen § 5 Abs. 1 offenes Feuer macht oder entgegen § 5 Abs. 1 S. 2 Rauch, Dämpfe oder Gase von Grundstücken unmittelbar in den Straßenraum einleitet
13. entgegen § 5 Abs. 2 bei Fackelzügen Pechfackeln verwendet,
14. entgegen § 6 Skateboard fährt,
15. entgegen § 7 auf Grünflächen oder Grünstreifen sowie in öffentlichen Anlagen mit Kraftfahrzeugen fährt, diese parkt oder abstellt,
16. entgegen § 8 Abs. 1 S. 1 Straßen, Anlagen und deren Ausstattung beschmutzt, beschmiert, beklebt, beschriftet, besprüht oder bemalt,
17. entgegen § 8 Abs. 1 S. 2 die städtischen Plakatträger ohne Genehmigung benutzt,

18. entgegen § 8 Abs. 2 Plakatanschlage, Beschriftungen usw. nicht unverzuglich beseitigt,
19. entgegen § 9 Abs. 2 Haus- und Gewerbeabfalle in offentliche Abfallbehalter fullt,
20. entgegen § 9 Abs. 4 keine Abfallbehalter aufstellt und Verunreinigungen nicht beseitigt,
21. entgegen § 10 Abs. 1 Wertstoffbehalter mit anderen als den zugelassenen Stoffen oder mit Gewerbeabfallen entgegen den abfallrechtlichen Bestimmungen befullt,
22. entgegen § 10 Abs. 2 Wertstoffbehalter auerhalb der zugelassenen Zeiten befullt,
23. entgegen § 10 Abs. 3 Wertstoffe auerhalb der Behalter ablagert,
24. entgegen § 11 sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauscheidenden Mitteln auf offentlichen Straen und in offentlichen Anlagen niederlasst,
25. entgegen § 12 auf offentlichen Straen oder in Anlagen ubernachtet oder auerhalb genehmigter Camping- und Zeltplatze Zelte, Wohnmobile und Campingwagen aufstellt und benutzt, ohne dass die Ausnahmevorschrift des § 11 Satz 2 erfullt ist,
26. entgegen § 13 das Betteln, Wahrsagen, Handlinienlesen, Kartenlegen und ahnliche Tatigkeiten in aggressiver Weise ausubt,
27. entgegen § 14 Abs. 1 eine von der Strae aus lesbare Hausnummer an seinem Haus nicht anbringt oder nicht in lesbarem Zustand halt,
28. entgegen § 14 Abs. 2 S. 1 Schneeuberhange oder Eiszapfen an Gebauden nicht unverzuglich entfernt, obwohl die Gefahr des Herabfallens in den offentlichen Verkehrsraum besteht,
29. entgegen § 14 Abs. 2 S. 2 die Gefahrenstelle nicht absperrt,
30. entgegen § 14 Abs. 3 Gegenstande nicht gegen das Herabfallen in den offentlichen Verkehrsraum sichert,
31. entgegen § 14 Abs. 4 feste Auffahrtsrampen in Straenrinnen zum Uberfahren der Bordsteine einbaut oder bewegliche nach der Benutzung nicht entfernt,
32. entgegen § 14 Abs. 5 Einfriedungen neben Straen und Gehwegen so anlegt bzw. unterhalt, dass dadurch Schaden durch Nagel, Stacheldraht oder andere Gegenstande entstehen oder der Straenverkehr gefahrdet oder behindert wird,
33. entgegen § 15 unberechtigt oder unbefugt Schranken offnet oder sofort nach der Durchfahrt nicht ordnungsgema verschliet
34. entgegen § 16 Abs. 1 und 2 Baume, Hecken und Buschwerk an offentlichen Verkehrsflachen nicht zuruckschneidet,
35. entgegen § 16 Abs. 3 Baume, Hecken und Buschwerk nicht pflegt, beschneidet oder fallt und dadurch Benutzer offentlicher Straen und Wege gefahrdet
36. entgegen § 17 Abs. 1 Sperrmull gefahrdend und behindernd in den offentlichen Verkehrsraum verbringt oder verbliebene Mullreste nicht unverzuglich entfernt

37. entgegen § 17 Abs. 2 die Gegenstände ohne Erlaubnis früher als einen Tag vor dem zugeteilten Abfuhrtermin in den öffentlichen Verkehrsraum verbringt
38. entgegen § 18 Abs. 1 Schädigungen, Gefährdungen, Belästigungen oder unzumutbare Verängstigungen bei Personen verursacht bzw. sich der Zweckbestimmung der Anlage zuwider verhält,
39. entgegen § 18 Abs. 2 Anlagen und Flächen betritt,
40. entgegen § 18 Abs. 3 gefährdende Ball- und Bewegungsspiele betreibt,
41. entgegen § 18 Abs. 4 S. 1 Spielgeräte benutzt,
42. entgegen § 18 Abs. 4 S. 2 sich nach Einbruch der Dunkelheit auf Kinderspielplätzen aufhält,
43. entgegen § 18 Abs. 5 Wege in öffentlichen Anlagen mit Fahrzeugen befährt,
44. entgegen § 18 Abs. 6 Lärm verursacht ,
45. entgegen § 19 a) schwimmt und badet,
46. entgegen § 19 b) Feuer außerhalb der von der Stadt angelegten Feuerstelle macht,
47. entgegen § 19 c) zeltet und campiert,
48. entgegen § 19 d) gewerbliche Musik darbietet und elektronische Tonträger überlaut und störend abspielt,
49. entgegen § 19 e) Fahrzeuge und Tiere wäscht,
50. entgegen § 19 f) Kraftfahrzeuge aller Art führt oder parkt, soweit nicht allgemeine Verkehrsregelungen dies ausdrücklich zulassen oder die Straßenverkehrsbehörde im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat,
51. entgegen § 20 die Eisfläche betritt,

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden (§ 63 Abs. 1 SPolG).

## **§ 23**

### **In-Kraft-Treten und Geltungsdauer**

(1) Diese Polizeiverordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit auf Straßen und Anlagen in der Mittelstadt St. Ingbert vom 23.09.2003 außer Kraft.

(2) Die Geltungsdauer dieser Polizeiverordnung beträgt 10 Jahre.

Der Oberbürgermeister  
als Ortspolizeibehörde

Hans Wagner